

Förderverein Suku yeye – Togo Schulprojekt

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Förderverein Suku yeye - Togo Schulprojekt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Er hat seinen Sitz in Böblingen.
3. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet und sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der hier genannten Einrichtungen verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an den Schwesterverein „Suku yeye-Togo“ in Togo, welcher diese Mittel unmittelbar zur Förderung von Schulprojekten zu verwenden hat. Dadurch sollen vor allem Bildungs- und Erziehungsleistungen und eine sinnvolle Schulbildung der Kinder gefördert werden.
3. Der Verein ist ein unpolitischer Förderverein und verbietet jede Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Religion oder der Volkszugehörigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied erhält die Kopie der Satzung und verpflichtet sich durch Unterzeichnung, die Satzung und die internen Regelungen des Vereins zu respektieren und sich an ihren Aktivitäten zu beteiligen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund bezüglich des Vereins, dessen Satzung und interner Regelungen oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins verstößt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Ausschluss wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlossen, der Vorstand unterrichtet das betroffene Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Mitgliedsbeitragszahlung. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 25 Euro.

Nur ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner ordentlicher Mitglieder auf Antrag ermäßigen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BG und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Führung der laufenden Geschäfte,
- e) die Buchführung und die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Er leitet den Verein und ordnet die Ausgaben an. Er unterrichtet den Vorstand laufend über die Entwicklung des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Im Übrigen vertritt der zweite Vorsitzende mit dem Schriftführer oder mit dem Schatzmeister gemeinschaftlich.

Der Schriftführer ist zuständig für die Korrespondenz, erstellt Beschlussprotokolle und übernimmt die Übertragung in die Register. Er verfasst die Einladungen zu den verschiedenen Generalversammlungen und Versammlungen des Vorstands. Er unterschreibt zusammen mit dem 1. Vorsitzenden die Vorstandsprotokolle.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal abgehalten. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Soweit dies die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zweck fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Böblingen, die es ausschließlich und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.